

Ausgehängt am: 22.12.2021  
Namenszeichen: A

## **Satzung vom 22.12.2021 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Borgentreich vom 21.12.2021**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder in Borgentreich beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Bäder in Borgentreich werden Gebühren erhoben

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer-/in verpflichtet.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

#### 1. Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer der Bäder der Stadtwerke Borgentreich sind auf die zurzeit gültigen Öffnungszeiten beschränkt (vgl. Aushang der Bäder, [www.borgentreich.de](http://www.borgentreich.de)).

#### 2. Benutzungsgebühr

##### a)

##### Einzeleintritt / Mehrfachkarten

<u>Karte</u>	<u>Kosten</u>
Erwachsene	3,50 €
Kinder	2,00 €
Erwachsene 10er Karte	29,00 €
Erwachsene 30er Karte	82,50 €
Kinder 10er Karte	14,50 €
Kinder 30er Karte	38,50 €

##### Hallenbad Saisonkarte

<u>Karte</u>	<u>Kosten</u>
Erwachsene	198,00 €
Kinder	99,00 €
Partner	264,00 €
Familien bis 3 Personen	281,00 €
Familien ab 2 Personen	297,00 €
Alleinerziehende bis 2 Kinder	215,00 €

##### Freibad Saisonkarte

<u>Karte</u>	<u>Kosten</u>
Erwachsene	66,00 €
Kinder	33,00 €
Partner	88,00 €
Familien bis 3 Personen	94,00 €
Familien ab 2 Personen	99,00 €
Alleinerziehende bis 2 Kinder	72,00 €

#### Jahreskarte (Kombikarte)

<u>Karte</u>	<u>Kosten</u>
Erwachsene	251,00 €
Kinder	125,00 €
Partner	334,00 €
Familien bis 3 Personen	355,00 €
Familien ab 2 Personen	376,00 €
Alleinerziehende bis 2 Kinder	272,00 €

Kinder i. S. dieser Satzung sind zwischen 4 - 16 Jahren alt, sowie Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende in der ersten Ausbildung, Bundesfreiwilligendienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %. Im Übrigen werden Vergünstigungen nur gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt. Die gelösten Mehrfachkarten gelten im Hallenbad und im Freibad wechselseitig. Für Mehrfachkarten, Saisonkarten sowie Jahreskarten wird ein Kartenpfand i. H. v. 5,00 € erhoben. Gelöste Karten werden nicht zurückerstattet, mit Ausnahme des Kartenpfandes. Für in Verlust geratene Mehrfachkarten, Saisonkarten sowie Jahreskarten wird das ursprüngliche bezahlte Kartenpfand einbehalten und bei Neuausstellung ein erneutes Kartenpfand fällig. Die verbleibenden Eintritte werden entsprechend berücksichtigt. Einzelkarten verlieren nach Verlassen des besuchten Bades ihre Gültigkeit. Mehrfachkarten berechtigen zum Besuch der Bäder mit der jeweils abgegebenen Benutzungszahl. Die Gebühr wird bei Betreten des Bades fällig und ist sofort zu entrichten. Die Jahreskarte (Kombikarte) ist ab dem Kaufdatum ein Kalenderjahr gültig.

#### b) Sonstige Gebühren

1.) Für Aktive von Schwimmsport treibenden Vereinen und Verbänden beträgt die Nutzungsgebühr zur Nutzung des Bades:

- ohne Einsatz einer Bäder-Fachkraft 42,00 € pro Stunde
- mit Einsatz einer Bäder-Fachkraft 71,00 € pro Stunde

2.) Für Sonderveranstaltungen werden die Preise von Fall zu Fall festgesetzt.

3.) Der Ersatz für verlorengegangene Schlüssel der Schließfächer beträgt 10,00 €

### **§ 4 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der aktuell gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der aktuell gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder in der Orgelstadt Borgentreich 24.12.1975 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 22.12.2021



Nicolas Aisch  
Bürgermeister